



Brüssel, den 11. Juni 2025
(OR. en)

9257/25
ADD 5

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0408 (COD)**

JUSTCIV 101
ECOFIN 585
COMPET 405
JAI 652
CODEC 656

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts – Allgemeine Ausrichtung – Erklärung Belgiens

Die Delegationen erhalten beiliegend die Erklärung Belgiens, die in das Protokoll über die Tagung des Rates aufzunehmen ist.

**Nationale Erklärung Belgiens
zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung
bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts
Allgemeine Ausrichtung**

Belgien unterstützt uneingeschränkt das Ziel der vorgeschlagenen Richtlinie. Stärker harmonisierte Insolvenzvorschriften werden die Kapitalmarktunion stärken.

Belgien unterstützt auch den Schutz der Gläubiger.

Wir sind jedoch überzeugt, dass das Ziel, die Gläubiger zu schützen, wichtiger ist als die Mittel, um dies zu erreichen, wie z. B. ein in Titel VII vorgesehener Gläubigerausschuss.

Belgien befürwortet nachdrücklich die Harmonisierung, jedoch nicht auf eine starre Art und Weise. Für uns steht das Ziel im Mittelpunkt, nicht die Mittel.

Wir sind der Ansicht, dass ein gut funktionierendes nationales System, das schneller, effizienter und kostengünstiger ist und die gleichen Garantien für die Gläubiger bietet wie die im Text vorgeschlagenen, im Rechtsakt als gleichwertig anerkannt werden muss.

Wenn der Schutz der Gläubiger in den nationalen Rechtsvorschriften bereits vorgesehen ist, sollte die Einsetzung eines Gläubigerausschusses fakultativ bleiben.

Daher bedauert Belgien, dass gleichwertige nationale Systeme zum Schutz der Interessen der Gläubiger im Text nicht anerkannt werden und in Titel VII vorgesehen ist, dass der Gläubigerausschuss für die Mitgliedstaaten obligatorisch ist.

Wir halten die oben genannten Mängel für erheblich.

Belgien enthält sich daher bei der Abstimmung über die Annahme der Richtlinie der Stimme.